

Netzwerk Recherche e.V.

## Stellungnahme zum Arbeitsentwurf zur Novellierung des Landesmediengesetzes NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/1681</b>  A12
--

Gesetzestext	Stellungnahme
<p><b>§ 4 Grundsätze</b>                      (2) Jedes nach diesem Gesetz zugelassene landesweite, regionale oder lokale Rundfunkprogramm hat zu einem angemessenen Anteil auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet Bezug zu nehmen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem die Programmkategorie und der im Programmschema vorgesehene Anteil an Information und Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Angemessenheit ist in der Regel gegeben, wenn der auf das Sendegebiet bezogene Anteil nach Satz 1 im Wochendurchschnitt 5 vom Hundert der Sendezeit beträgt. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</p>	<p>Die Angemessenheits-Regel ist zu pauschal und trägt den verschiedenen Angeboten nicht ausreichend Rechnung. Hier müsste stärker nach konkreten Angeboten differenziert werden. Explizit lokale Programmangebote wie z.B. privates Lokalradio müssen anders bewertet werden als Spartensender. Die Ausdifferenzierung und Anwendung einer entsprechenden Lokal-Verankerung könnte bestenfalls die LfM im Rahmen der Lizenzierung und Aufsicht übernehmen.</p>
<p>5) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot bei der gem. § 36 Abs. 1 RStV zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.</p>	<p>Die Beschränkung auf Hörfunkprogramme ist überholt. Auch für ausschließlich im Internet verbreitete Video- bzw. Multimedia-Angebote sollte die Zulassungspflicht in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.</p>
<p><b>§ 10a Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten</b>                      Bei der Zuordnung digitaler, terrestrischer Übertragungskapazitäten sind neben den in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Kriterien folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:                      1. die Ergebnisse eines Pilotversuchs nach § 10b;                      2. Investitionen, die zum Aufbau des Sendernetzes eingesetzt wurden;                      3. im Rahmen der Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten für den lokalen Hörfunk ist eine flächendeckende Versorgung anzustreben.</p>	<p>Zu 3.)                      Eine flächendeckende Versorgung bei lokalen Angeboten sollte nicht nur angestrebt, sondern festgeschrieben werden.</p>
<p><b>§ 14 Vorrangentscheidung</b>                      ...                      (6) Teleshoppingkanäle sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen. Absatz 4 Nr. 2, 3 und 4 sind bei der</p>	<p>Teleshoppingkanäle sollten nicht weiter als Rundfunk privilegiert, sondern als Telemedienangebote gewertet werden.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p>Beurteilung des Beitrages von Teleshoppingkanälen zur Anbietervielfalt nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 33 Sicherung der Meinungsvielfalt</b>                      (1) Landesweiter oder in Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk kann über alle technischen Übertragungswege in Nordrhein-Westfalen verbreitet werden. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt gelten die nachfolgenden Zulassungsbeschränkungen.                      (2) Kein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf selbst oder durch ein anderes Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlangen.                      (3) Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.                      (4) Die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk unterliegt den Vorgaben der §§ 33a bis 33d. Die Vorschriften zum lokalen Hörfunk bleiben unberührt.                      (5) Die LfM gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.                      (6) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Regelungen sind kaum praktikabel und realitätsfremd. Sie sollten im Hinblick auf eine bundesweite Regelung bestenfalls übergangsweise beibehalten werden. Hier ist eine zeitgemäße, dynamische Regelung anzustreben.</p>
<p><b>§ 40 ff Bürgermedien</b></p>	
<p><b>§ 42 Programmbeschwerde</b>                      (1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.                      (2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 44, 45, 45a, 45b Rundfunkstaatsvertrag), Sponsoring (§</p>	<p>Das zweistufige Verfahren erscheint unnötig kompliziert. Im Prinzip sollte eine Programmbeschwerde gleich über die Landesmedienanstalt laufen und von dieser bearbeitet werden. Diese hat hierüber regelmäßig zu berichten.                      Die 3-Monats-Frist für Beschwerden nach Ausstrahlung erscheint angesichts div. Weiternutzungen von Beiträgen im Netz, Mediatheken/Verweildauer nicht ausreichend. Hier sollte von mind. 6 Monaten ausgegangen werden.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p>8 Rundfunkstaatsvertrag) und Gewinnspiele (§ 8a RStV) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. Der Programmveranstalter legt der LfM nach Abschluss jedes Kalenderjahres einen Bericht über die in diesem Zeitraum eingegangenen Beschwerden nach Satz 1 vor.</p> <p>(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Die LfM soll vor einer Entscheidung über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet wird, einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen und das Ergebnis der gutachterlichen Befassung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, kann diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Entscheidungen nach Satz 3 sind im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Wird in einer Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten der LfM für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 2 und 3.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</p>	
<p><b>Abschnitt VII Lokaler Hörfunk</b>  <b>§ 52 ff Veranstalter</b></p>	
<p><b>§ 55 Programmdauer</b></p> <p>(1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.</p> <p>(2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag</p> <p>a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder</p> <p>b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW)</p>	<p>Nur zu Satz 3): Eine tägliche Programmdauer von nur einer Stunde mit zusätzlichem Online-Angebot erscheint weltfremd.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p>eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder                      c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.                      Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.  <i>(3) Werden von der Veranstaltergemeinschaft programmbegleitende Telemedienangebote im Internet bereitgestellt, kann die LfM auf Antrag die tägliche Programmdauer nach Absatz 2 Buchstabe b) auf bis zu eine Stunde reduzieren. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</i></p>	
<p><b>Abschnitt X Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen</b>  <b>§ 88 Aufgaben</b>                      ...                      (11) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM mindestens einmal jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.                      (12) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor. Der Bericht ist im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.</p>	<p>NR begrüßt die „Wiederbelebung“ der Medienversammlung als Ort der Begegnung und des Austauschs zwischen Aufsicht, Akteuren und Nutzern. Die Landesregierung sollte darauf hinwirken, Medienkonzentrationsberichte auch auf Bundesebene bzw. in den anderen Ländern zum Standard zu machen.</p>
<p><b>§ 89 Beteiligungen</b>                      ...                      (6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen die LfM unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt die LfM darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend § 112 Abs. 3 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die LfM nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung der LfM gewählten oder entsandten</p>	<p>NR begrüßt die beabsichtigte Stärkung der Transparenz, würde anstelle eines bloßen „darauf hin-Wirkens“ die Formulierung im Sinne eines „stellt sicher, dass“ konkretisieren.</p>

<b>Gesetzestext</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p>Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist die LfM nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Die LfM soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.</p>	
<p><b>§ 91 Inkompatibilität</b>            (1) Den Organen der LfM dürfen nicht angehören:            ...            4. Rundfunkveranstalter, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,            5. Betreiber einer Kabelanlage, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,</p>	<p>Um Inkompatibilität sicher zu stellen, sollten wie bei öffentlich-rechtlichen Veranstaltern jegliche abhängig Beschäftigten ausgeschlossen werden, nicht bloß die Leitungsebene.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p><b>Unterabschnitt 2 Medienkommission</b>  <b>§ 93 Zusammensetzung</b>                      (1) Die Medienkommission besteht aus den nach Absätzen 2 und 3 gewählten bzw. entsandten Mitgliedern.                      (2) Fünf Mitglieder werden aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. (...)                      (3) Je eins von insgesamt einundzwanzig weiteren Mitgliedern wird entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,</li> <li>2. durch die Katholische Kirche,</li> <li>3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,</li> <li>4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,</li> <li>5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, und den Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen,</li> <li>6. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,</li> <li>7. aus dem Bereich der Wissenschaft (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen),</li> <li>8. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),</li> <li>9. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),</li> <li>10. aus dem Bereich Film (Filmbüro Nordrhein-Westfalen; Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen),</li> <li>11. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),</li> <li>12. durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft</li> </ol>	<p>Hier verweist NR wie auch bei den §§ 62, 66 auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Zusammensetzung öffentlich-rechtlicher Gremien „möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmende Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Mediengruppenzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden“ sollen (vgl. Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014/ - 1 BvF 1/11 - / Absatz 39). Diesem trägt der Gesetzentwurf noch nicht Rechnung.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p>der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,</p> <p>13. durch den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,</p> <p>14. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen,</p> <p>15. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),</p> <p>16. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,</p> <p>17. durch die nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine,</p> <p>18. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen, LAGA NRW),</p> <p>19. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen,</p> <p>20. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco),</p> <p>21. durch den Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW).</p>	
<p><b>§ 98 Sitzungen (Medienkommission)</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Landesmedienanstalt vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.</p> <p>(3) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot der LfM bekannt zu machen; § 88 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Medienkommission sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.</p>	<p>NR begrüßt die Bemühungen um mehr Transparenz. Unklar bleibt, was „begründete Ausnahmefälle“ sein sollen. Insgesamt erscheint hier eine einfache Mehrheit zu wenig, das Quorum sollte auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit für nichtöffentliche Sitzung (ohne die in (2) Satz 3 festgeschriebenen Fälle) erhöht werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, analoge Regelungen auch für die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuführen.</p>

Gesetzestext	Stellungnahme
<p><b>§ 116 Finanzierung (der LfM)</b></p> <p>...</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 88 verwendet die LfM von ihrem Anteil nach Absatz 1 Satz 1</p> <p>...</p> <p>c) 1,6 Mio. Euro jährlich für die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ zur Förderung von Medienkompetenz. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden, die mit der lokalen und regionalen Berichterstattung befasst sind,</li> <li>- Finanzierung einer Stiftungsprofessur für Lokaljournalismus,</li> <li>- Erteilung von Recherchestipendien,</li> <li>- Förderung der Akzeptanz von lokaler und regionaler Berichterstattung beim Mediennutzer.</li> </ul> <p>Die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ finanziert sich neben den Zuweisungen der LfM aus sonstigen Mitteln. Das Nähere ist in einer Satzung der „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ zu regeln.</p>	<p>NR sieht keine Notwendigkeit einer aktiven Tätigkeit der Stiftung durch die Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie durch die Erteilung von Recherchestipendien, da es hier bereits eine Vielzahl von Angeboten gibt. Durch einen Verzicht auf diese Tätigkeitsfelder ließe sich auch der Vorwurf der versuchten Einflussnahme im journalistischen Bereich entkräften. Die Stiftung sollte sich vielmehr im Bereich Entwicklung und Etablierung von Konzepten für gemeinnützigen Journalismus engagieren.</p>
<p><b>§ 130 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <del>Die Landesregierung überprüft bis Ende 2014 und im Anschluss daran alle fünf Jahre die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen und erstattet dem Landtag Bericht.</del></p>	<p>NR rät zur Beibehaltung der zur Streichung vorgesehenen Überprüfung.</p>